

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern;

§ 4

Verteiler- und Lieferpläne

(1) Das Staatliche Metallkontor hat auf Grund der staatlichen Verteilerpläne für das Planjahr Lieferpläne für die Materialien der Planpositionen

- 15 51 110 Töpferschamotte
- 15 51 200 Rohschamotte
- 15 51 300 Stahlformschamotte

aufzustellen.

(2) Für die nachstehenden Planpositionen hat das Staatliche Metallkontor für das Planjahr Verteilerpläne aufzustellen:

- 12 75 110 Feldspat, ungemahlen
- 12 75 310 Block- und Spaltglimmer, Glimmerabfälle
- 12 75 610 Bergkristall
- 12 75 710 Speckstein
- 12 75 720 Talkum
- 12 75 750 Rohmagnesit
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
- 15 12 400 Quarzsande und Quarzmehl
- aus 15 12 500 Filter- und Gebläsekies
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 15 13 600 Fullerde
- 15 51 120 Backofenschamotte
- 15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis
- 15 52 610 Graphitschmelzriegel
- 15 52 700 Sinterdolomit
- 39 318 11 Elektrokorund, gekörnt
- 39 318 12 Edelkorund, gekörnt

(3) Für die Materialien der Planpositionen

- 15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial
- 15 52 310 Silika-Normal- und -Formsteine
- 15 52 430 Magnesit- und Chrommagnesit-Normal- und -Formsteine

werden auf Grund der staatlichen Verteilerpläne Quartalslieferpläne aufgestellt.

(4) Im Bedarfsfälle können auch von dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen für die übrigen Materialien der Anlage 1 Verteilerpläne und Lieferpläne aufgestellt werden.

(5) Für das auf Grund der Quartalsverteiler- und Lieferpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.

§ 5

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Für die sozialistischen Betriebe ist der Direktbezug zutlassig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,
- b) bis zu den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Terminen eingereicht worden sind.

(2) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn

dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Zuweisung ist verbindliche Grundlage für den Abschluß der Verträge.

§ 6

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

§ 7

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen gemäß §§ 5 und 6 nicht erfüllt sind.

§ 8

Import

Die Bilanzierung der Importmaterialien erfolgt durch das Staatliche Metallkontor. Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist Empfänger der Importmaterialien und verantwortlich für die Lieferung von Importmaterialien gemäß Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103). Die Materialanmeldungen bzw. Bestellungen für Importe sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres (für das Planjahr 1959 -bis zum 31. August 1958) dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen, Leipziger Str. 10, spezifiziert einzureichen.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

- 12 75 110 Feldspat, ungemahlen
- 12 75 120 Feldspatmehl
- 12 75 200 Pegmatit
- 12 75 320 Glimmermehl
- 12 75 400 Graphit
- 12 75 620 Quarz
- 12 75 730 Bimsstein
- 12 75 750 Rohmagnesit
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 12 78 990 Sonstige Erzeugnisse des Kali-, Salz- und sonstigen Bergbaus
- aus 15 11 110 Rohkalk (Wiener Kalk)
- 15 11 200 Rohdolomit
- 15 12 100 Sande für die Metallindustrie
- 15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
- 15 12 400 Quarzsand (einschl. Quarzmehl)
- aus 15 12 500 Filter- und Gebläsekies
- 15 13 100 Rohton (einschl. Friedländer Blaumasse)
- 15 13 200 Schamotteton
- 15 13 300 Schieferon
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 15 13 500 Bentonit
- 15 15 100 Kieselgur, kalziniert
- 15 15 300 Neuburger Kieselkreide
- 15 18 990 Sonstige nicht genannte Steine und Erden
- 15 36 210 Kieselgurwärmeschutzmasse
- 15 38 990 Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse aus Coswig)